



Rechtliche Anforderungen des Bergwaldprotokolls

Wald-Wild-Frage

Grundlage



- Übereinkommen zum Schutz der Alpen – „Alpenkonvention“
- 1991 in Salzburg von den Alpenstaaten unterzeichnet
- Seit 1995 in Kraft
 - BGBl Nr 477/1995 zuletzt geändert durch BGBl III Nr 18/1999.
- Art 2 Abs 3 iVm Abs 2 Alpenkonvention
 - Verpflichtung zur Vereinbarung von Durchführungsprotokolle

Grundlage



Art 2 Abs 2 lit h Alpenkonvention

„Bergwald – mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum.“

- **Keine unmittelbare Anwendbarkeit**, da mit Erfüllungsvorbehalt vom NR genehmigt

Ratifizierung des BWaldP



- ▶ In Kraft getreten am 18. Dezember 2002
 - ▶ BGBl III Nr 233/2002 idF BGBl III Nr 112/2005.

 - ▶ Gesetzesändernde bzw gesetzeseergänzenden Charakter
 - ▶ Zustimmung des Nationalrates gem Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG

 - ▶ Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder
 - ▶ Zustimmung des Bundesrates gem Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG
- **Völkerrechtliche Verbindlichkeit**
- **Keine unionsrechtliche Verbindlichkeit (Art 216 Abs 2 AEUV)**
- **KEINE UNTERZEICHNUNG/RATIFIZIERUNG DURCH EU**

Ziel des Art 1 BWaldP



Abs 1

„Ziel des Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.“

Abs 2

- Natürliche Waldverjüngung
- gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten
- Einsatz von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut
- Vermeidung von Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren

Anforderungen - Wald-Wild-Frage



Art 2 lit b BWaldP

„Schalenwildbestand – Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht ...“

- *Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?*
- **DIREKT VERPFLICHTEND bzgl Abschussplanung**

*„... Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte **Wiedereinbürgerung von Beutegreifern**“*

Anwendbarkeit



- Art 2 lit b BWaldP heranzuziehen bei
 - Anwendung und Auslegung der nationalen Bestimmungen
 - Interessenabwägung
 - Ermessensentscheidungen
- Derogation bei widersprechenden nationalen Bestimmungen?

Anforderungen an die Jagd



- Wildstandregulierung über Abschusspläne hat Vorrang (z.B. § 80 NÖ JG; § 56 JagdG; § 55 K-JG)
- „besondere“ Schutzmaßnahmen nur in Ausnahmefällen
 - Wildgatter (§ 4 Stmk JagdG, LGBl. Nr. 23/1986 idgf)
 - Fütterung, Austreiben (§ 102 Abs 7 Bgld JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017)
 - Einzelpflanzenschutz (§ 64 Abs 1 Oö JagdG, LGBl. Nr. 32/1964)

Forstgesetz



- § 16 Abs 5:
 - Bei flächenhafter Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere
 - Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß des zuständigen Organs des Forstaufsichtsdienstes
 - Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes
- Berücksichtigung von Art 2 lit b
 - Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung

Herausforderungen



- Schaffung eines ausgeglichenen Wald-Wild-Verhältnisses
- Abstimmung forst- und jagdlicher Maßnahmen
- Berücksichtigung der klimabedingten Veränderungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Mag. Paul Kuncio
Kuratorium Wald